

Antrag

der Abgeordneten Omid Nouripour, Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, Luise Amtsberg, Dr. Konstantin von Notz, Annalena Baerbock, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Canan Bayram, Marcel Emmerich, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Löschstopp jetzt – Alle Dateien, Akten und Datenträger mit Bezug zu Afghanistan müssen gesichert werden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Abkommen zwischen der Trump-Administration und Vertretern der Taliban in Doha (29. Februar 2020) stand im Raum, dass sich alle in Afghanistan engagierten Bündnispartner auf einen möglicherweise raschen Abzug würden einstellen und vorbereiten müssen. Alle Entwicklungen deuteten seither darauf hin, dass dieser Abzug unter erschwerten politischen und sicherheitspolitischen Bedingungen stattfinden und dass der Abzug für afghanische Ortskräfte und andere schutzbedürftige Personen mit erheblichen und auch lebensbedrohlichen Risiken einhergehen würde. Die Entwicklungen der letzten Wochen und die dramatische Situation in Afghanistan nach dem Truppenabzug der Bundeswehr sowie weiterer NATO-Kräfte und der Machtübernahme der Taliban sind erschütternd – waren aber absehbar.

Es bedarf dringend der transparenten und zügigen Aufklärung darüber, wie es zu den offenkundigen Fehleinschätzungen rund um den Truppenabzug und die rechtzeitige Evakuierung von Botschaftspersonal, deutschen Staatsbürger*innen, afghanischen Ortskräften, die die Arbeit der Bundesrepublik Deutschland unterstützt haben, sowie anderen besonders bedrohten Menschen, wie etwa Menschenrechtsverteidiger*innen, Frauenrechtler*innen, Journalist*innen u. v. m. kommen konnte.

Dafür braucht es auch und vor allem weitere Aufklärung durch den künftigen Deutschen Bundestag im Rahmen eines Untersuchungsausschusses. Die Aufklärung darf dabei nicht durch die mögliche Löschung von Material in Bezug zu den oben genannten Vorgängen verhindert oder erschwert werden. Eine Behinderung und Verschleierung umfassender Aufklärung, durch das vorzeitige Löschen von Daten und Dateien, wie sie in zurückliegenden parlamentarischen Untersuchungsausschüssen stattgefunden hat, würde die dringend nötige Aufklärung massiv erschweren und dem Vertrauen

in unsere staatlichen Institutionen immens schaden. Der Legislaturperioden-Wechsel mit der Wahl am 26. September 2021 führt zu möglichen personellen Veränderungen. In die Phase der Eskalation in Afghanistan fiel im Auswärtigen Amt auch der einheitliche Versetzungstermin 2021 mit Personalwechseln im In- und Ausland. Im Zuge der Eskalation wurden Entsandte der Botschaft Kabul abgezogen. Die damit verbundene Zäsur in der Aktenführung und vor allem in der Sicherung und Veraktung elektronischer Daten (E-Mails, SMS, Messenger-Nachrichten) in den Ressorts sowie im Bundeskanzleramt verlangen daher bereits jetzt ein besonderes Augenmerk auf die Bewahrung aller vorhandenen Unterlagen und Daten rund um das Thema Afghanistan.

Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang den Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. September 2021, demzufolge alle Unterlagen und Informationen (inklusive jeglicher elektronischer Kommunikation), die im Zusammenhang mit dem deutschen militärischen Engagement in Afghanistan sowie der militärischen Evakuierungsoperation entstanden sind bzw. entstehen, unabhängig von ansonsten geltenden Aufbewahrungsfristen zu sichern sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich ein Moratorium für die Löschung und Vernichtung von Dateien, Akten sowie anderer Datenträger mit Bezug zu Afghanistan für alle zuständigen Geschäftsbereiche zu erlassen. Ein solches Moratorium soll neben dem Bundesministerium der Verteidigung v. a. für das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundeskanzleramt sowie deren nachgeordnete Behörden gelten. Dieses Moratorium soll sich insbesondere auf Daten und Akten (Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel wie Emails, SMS, Messenger-Nachrichten) beziehen, die

- das Thema Afghanistan, insbesondere den Abzug der Bundeswehr sowie der Deutschen Botschaft und der Einrichtungen der wirtschaftlichen und Entwicklungszusammenarbeit aus Afghanistan und den Schutz und die sichere Ausreise von deutschen Staatsbürger*innen, afghanischen Ortskräften, Menschenrechtler*innen, Journalist*innen und anderen besonders Bedrohten/Gefährdeten,
- den Evakuierungseinsatz am Flughafen in Kabul betreffen und den Koordinationaustausch deutscher Kräfte vor Ort mit ihren NATO-Partnern und mit Akteuren der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls Kommunikation mit den Taliban,
- die Einschätzung Fortschreibung und Entwicklung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan von 2019 bis August 2021,
- die Lagebilderstellung und Information der Bundesregierung zu Afghanistan durch die Nachrichtendienste des Bundes sowie den diesbezüglichen Informationsaustausch im Verbund der Nachrichtendienste und mit ausländischen Stellen,
- das seit 2013 existierende Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte, die bei deutschen Ressorts (BMVg, BMI, AA und BMZ) beschäftigt waren – insbesondere das nach dem Abzug der Bundeswehr am 30. Juni 2021 implementierte Übergangsverfahren zur Gefährdungsanzeigenstellung und Durchführung von Visaverfahren zwischen Auswärtigem Amt und der Internationalen Organisation für Migration,

- sowie die Durchführung von Abschiebungen gemäß der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Bereich der Migration zwischen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der islamischen Republik Afghanistan vom 2. Oktober 2016

betreffen könnten. Ein solches Moratorium ist allen Mitarbeiter*innen und allen nachgeordneten Dienststellen unverzüglich in unmissverständlicher Weise schriftlich bekannt zu geben, möglichst gegen Empfangsbekanntnis.

Sofern bereits Dateien, die den o. g. Bereichen unterfallen könnten, ab dem 1. Januar 2020 gelöscht oder diesbezügliche Akten bzw. andere Datenträger vernichtet wurden, bittet der Bundestag um Benennung der Personen, Themenfelder und Organisationsstrukturen, zu denen Unterlagen, Akten, Dateien oder andere Datenträger gelöscht bzw. vernichtet wurden, um Erläuterung der Rechtsgrundlagen der Vernichtung und Darlegung der Umstände der Vernichtung sowie Benennung der für die Anordnung der Vernichtung zuständigen Mitarbeiter*innen.

Sofern ein solches Moratorium bereits erlassen wurde, wird die Bundesregierung gebeten, dem Bundestag mitzuteilen,

- den Wortlaut,
- seit und bis wann es gilt,
- für welche Ministerien und Behörden die Regelung gilt,
- Benennung der Personen, Themenfelder und Organisationsstrukturen, für deren Unterlagen, Akten, Dateien oder andere Datenträger ein Löschmoratorium gelten soll,
- welche Akten, Dateien oder andere Datenträger in welchem Umfang betroffen sind,
- auf welcher rechtlichen Grundlage das Moratorium erlassen wurde,
- wie dieses Moratorium den Mitarbeiter*innen bekanntgegeben wurde, und
- wie diese ihre Kenntnisnahme bestätigt haben.

Berlin, den 6. September 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Jegliches Verwaltungshandeln ist dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet, der wiederum auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) beruht. Von der Aktenführung ist auch die Nutzung von Kommunikationsmitteln wie Telefon, E-Mail, SMS oder andere, teilweise Ende-zu-Ende-verschlüsselte Messenger-Dienste erfasst, die ggf. verschriftlicht oder als Ausdruck zur Akte genommen werden müssen. Zur Sicherstellung der Aufklärung offener Fragen um das Ende des Afghanistan-Einsatzes ist ein Löschmoratorium notwendig, um den handelnden Personen diese umfassende Pflicht zur Aktenführung zu verdeutlichen und einer möglicherweise unzureichenden Aktenführung entgegenzuwirken, wie sie in zurückliegenden parlamentarischen Untersuchungsausschüssen stellenweise zu kritisieren war (s. bspw. Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 GG – Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 19/30500, S. 470). In der Vergangenheit sind im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen Löschmora von einer breiten, interfraktionellen Mehrheit beschlossen und angeordnet worden.

